# Sozialgericht Berlin <u>s 114 AS 1147/17</u>



### Im Namen des Volkes

## Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

- Kläger -

#### gegen

Jobcenter Berlin Lichtenberg, Gotlindestr. 93, 10365 Berlin, - K 71/17 -

- Beklagter -

hat die 114. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 28. August 2019 durch den Richter am Sozialgericht Wocikowski für Recht erkannt:

Der Beklagte wird unter Abänderung des Bescheides vom 19.12.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.01.2017 verurteilt, die Kosten für die Anschaffung einer Brille in Höhe von 602 € zu erstatten.

Der Beklagte erstattet dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

#### **Tatbestand**

Der Kläger beantragte bei der Beklagten die Übernahme von Kosten für eine Brille am 1.12.2016.

Dies lehnte der Beklagte mit Bescheid vom 19.12.2016 ab. Dagegen wandte sich der Kläger mit seinem Widerspruch vom 3.1.2017, der durch Widerspruchsbescheid vom 16.01.2017 zurückgewiesen wurde, da die Kosten einer Brille von der Regelleistung umfasst seien. Dagegen wendet sich der Kläger mit seiner Klage vom 26.01.2017. Zur Begründung verweist er auf das Urteil des Sozialgerichts Frankfurt S 19 AS 1417/13, da auch er auf eine Brille zur Arbeitsaufnahme angewiesen sei.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Abänderung des Bescheides vom 19.12.2016 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 16.01.2017 zu verurteilen, die Kosten für die Anschaffung einer Brille zu erstatten.

Der Beklagte beantragt schriftsätzlich, die Klage abzuweisen.

Sie bezieht sich auf den Inhalt der Verwaltungsakte und ihres Widerspruchsbescheids.

Das Gericht hat die Beteiligten im Erörterungstermin zu einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehört. Die Beteiligten waren hiermit einverstanden.

Wegen der übrigen Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird Bezug genommen auf die Gerichtsakten und die Verwaltungsakten der Beklagten, die bei der Entscheidung vorgelegen haben.

#### Entscheidungsgründe:

Die Kammer entscheidet nach § 105 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid, weil die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der entscheidungserhebliche Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind hierzu gehört worden.

Die Klage ist zulässig und begründet. Der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten ist rechtwidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Er hat Anspruch auf Zahlung von 602 € für eine Brille.

Diese Entscheidung beruht auf § 16 SGB II in Verbindung mit § 44 SGB III. Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Förderung aus dem Vermittlungsbudget auch durch Übernahme der Kosten der vom Kläger der begehrten Brille.

Nach § 2 SGB II ist der Kläger verpflichtet, alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung seiner Hilfebedürftigkeit auszuschöpfen, insbesondere durch Aufnahme einer entgeltlichen Beschäftigung. Dabei ist ihm nach § 10 Abs. 1 SGB II grundsätzlich jede Arbeit zumutbar, neben den vom Beklagten im Antragsverfahren seiner Entscheidung zugrunde gelegten Bürotätigkeiten also auch alle anderen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vorkommenden Tätigkeiten, die für den Kläger geeignet und nicht aus in seiner Person oder der Tätigkeit liegenden Gründen unzumutbar sind. Angesichts der mehr als geringfügigen Einschränkung der Sehfähigkeit für die Ferne, die eine Versorgung mit Brillengläsern der in der augenärztlichen Verordnung genannten erfordert, kann eine ausreichende Einsatzfähigkeit des Klägers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur durch eine entsprechende Sehhilfenversorgung erreicht werden. Die Anschaffung der entsprechenden Brille war somit notwendig.

Zwar steht die Bewilligung von Leistungen aus dem Vermittlungsbudget im Ermessen des Beklagten (§§ 16 SGB II, 44 SGB III, 39 SGB I), doch ist vorliegend dieses Ermessen auf Null reduziert, weil es nicht dem Zweck der Ermächtigung zur Ermessensausübung entspräche, wenn der Beklagte die für eine dauerhafte Eingliederung in das Erwerbsleben notwendige Sehhilfenversorgung ablehnen würde. Auch der Höhe nach ist die Klageforderung angemessen, denn der Kläger hat eine preiswerte Versorgung vorgenommen. Die Fa. Terloptik hat den günstigsten Kostenvoranschlag mit 602 € erstellt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

#### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Gerichtsbescheid steht den Beteiligten die Berufung nicht zu, weil sie vom Sozialgericht nicht zugelassen worden ist.

Die Beteiligten können wahlweise mündliche Verhandlung beantragen (I.) oder Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung einlegen (II.).

#### I. Mündliche Verhandlung

Die Beteiligten können innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle mündliche Verhandlung beantragen. Diese Frist ist nur gewahrt, wenn der Antrag innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird ein solcher Antrag rechtzeitig gestellt, so gilt der Gerichtsbescheid als nicht ergangen; andernfalls wirkt er als Urteil.

#### II. Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Berufung durch das Sozialgericht

Die Beschwerde ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheids beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die Berufung ist zuzulassen, wenn

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- der Gerichtsbescheid von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- 3. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- entweder von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist <u>und</u> über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert <u>und</u> auf einem sicheren Übermittlungsweg gem.
  § 65 a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV). Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Wocikowski

Beglaubigt Berlin, den 29.08.2019

Sander, Justizhauptsekretärin als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle